

L103

SATZUNG
über den Bebauungsplan "Seewiesen"

Aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und von § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Gesetzblatt S. 151) in den jeweils geltenden Fassungen und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 16. September 1974 (Gesetzblatt S. 373) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 1982 den Bebauungsplan für das Gebiet "Seewiesen" im Stadtteil Heiligenzimmern als

Satzung

beschlossen.

§ 1

1. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar:
 1. Lageplan vom 15. April 1982/16. Dezember 1982, gefertigt vom Ing.-Büro Albert Mauthe, Balingen-Ostdorf
 2. Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen.
2. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3, ein Leitungsplan als Anlage 4 sowie ein Längenschnitt der Seewiesenstraße, ein Längenschnitt der Straße A und B und ein Ausbauquerschnitt beigelegt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Rosenfeld, den 16. Dezember 1982

Genehmigt vom Landratsamt
Zollernalbkreis mit Erlaß
vom 03.06.1983; Az.: 301-1-
612.21 Kr/Mü.



(Haasis)
Bürgermeister

Bekanntmachung: 22.07.1983 04/10 A

201

STADT ROSENFELD
ZOLLERNALBKREIS
Bürgermeisteramt

Amtliche Beglaubigung

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/
umstehende Abschrift / Fotokopie mit der vor-/
gelegten Urschrift / Ausfertigung / beglaubig-
ten / einfachen / Abschrift / Fotokopie der / des

Satzung über die

Beh. plan Feuerwehr

(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei
LRA Zollern-Albkreis

erteilt.

Rosenfeld, den 28. Juli 1983

Bürgermeisteramt:

A. Kießler



Bürgermeisteramt, 22. Juli 1983